



Aus der Arbeit des Gemeinderats vom Montag, 27.03.2023 - Teil 2

NETZDialog – NetzeBW -Energie- und Netzinformationen zur Gemeinde Buchheim

Zu diesem Tagesordnungspunkt anwesend waren Thomas Schlegel (Regionalmanager Verteilnetz - Netzgebiet Heuberg-Bodensee) und Stefan Einsiedler (Kommunalberater - Regionalzentrum Heuberg-Bodensee) von der NetzeBW.

Die Energiewende bringt viele Herausforderungen mit sich. Durch die rasant steigende Zahl an kleineren Erzeugungsanlagen, Wärmepumpen und Elektrofahrzeuge steigen die Anforderungen an das Verteilnetz extrem an. Die Energiewende bringt also gleichzeitig auch eine Infrastrukturwende mit sich. Es sind bereits jetzt mehr als 200.000 Erneuerbare-Energien-Anlagen im Verteilnetz der NetzeBW angeschlossen, es wird bereits jede 2. PV-Anlage mit Batteriespeicher ausgestattet, die Neuzulassungen von Elektrofahrzeugen sind seit 2020 spürbar angestiegen, 2020 wurden erstmals mehr Wärmepumpen als Gasheizungen in Neubauten verbaut.

Im Jahr 2021 gab es in Buchheim 117 angemeldete PV-Anlagen (Leistung: 2,03 MW, Einspeisung: 1.787 MWh) und eine Biomasse-Anlage (Leistung: 0,25 MW, Einspeisung: 1.529 MWh) in Buchheim.

Bei der Gegenüberstellung von Einspeisung und Stromverbrauch zeigt sich, dass in Buchheim im Jahr 2021 rund 39 % mehr Strom erzeugt als verbraucht wurde.

Für den Netzausbau in den kommenden Jahren ist soweit erforderlich und möglich eine Mitverlegung beim Breitbandausbau durch die NetCom vorgesehen. Dies wird jedoch nicht im gesamten Gemeindegebiet der Fall sein – es sind Investitionen von rund 350.000 € vorgesehen.

Auf der Homepage der NetzeBW können sich Kunden über aktuelle Störungen informieren oder auch für den kostenlosen Benachrichtigungsservice (per E-Mail) für Stromstörungen registrieren: <https://www.netze-bw.de/stoerungsmeldung>

Die komplette Präsentation zum NETZDialog kann auf der Homepage der Gemeinde Buchheim unter www.gemeindebuchheim.de – Aus der Arbeit des Gemeinderates – eingesehen werden oder bei Bedarf auch in Papierform auf dem Rathaus angefordert werden.

Aus der Mitte des Gemeinderates wird angefragt ob das Buchheimer Mittelspannungsnetz im aktuellen Stand für den Anschluss weiterer Freiflächen-PV-Anlagen ausreichend ist.

Es wird erläutert, dass jeder Private Kunde das Recht hat eine PV-Anlage die er auf dem Dach seines Wohnhauses installiert ins Netz einzuspeisen. Allerdings ist es natürlich möglich, dass das Netz im entsprechenden Bereich bereits so ausgelastet ist, dass vorher ein entsprechender Ausbau erfolgen muss. Zu diesem Ausbau ist die NetzeBW aber gesetzlich verpflichtet innerhalb eines zumutbaren Zeitraums, also max. 1 Jahr nach Antragstellung. Der Leitungsausbau darf von Gesetzes wegen jedoch nur Bedarfsgerecht erfolgen, d. h. nur dann wenn auch tatsächlicher Bedarf vorliegt.

Größere Freiflächen-PV-Anlagen werden ohnehin nicht ins Ortsnetz eingespeist, hier muss eine Leitung bis zum nächsten Umspannstation (Fridingen) gelegt werden – die Prüfung erfolgt durch die NetzeBW nach Antragstellung für die Einspeisung mit Angabe der Leistungskapazität der geplanten Anlage.

Hier sind – auch von Seiten der Kommune – keine Voranfragen mehr möglich, diese können nicht mehr abgearbeitet werden.

Die Nutzung einer solchen Leitung durch mehrere PV-Anlagen-Betreiber gestaltet sich sehr schwierig (unter anderem Abstimmungsproblem da keine Informationen weitergegeben werden dürfen wg. Datenschutz).

Es wird angefragt, ob es evtl. möglich wäre, dass hier die Gemeinde beim Leitungsbau der EnBW (für die geplante Anlage in Buchheim) zwei Leerrohre mitverlegt um diese bei Erfordernis an interessierte Anlagen-Betreiber weiterzugeben oder zu verpachten.

Diese Frage werden Herr Schlegel und Herr Einsiedler klären und der Verwaltung das Ergebnis mitteilen.

Problemstellung: Es ist nicht im Interesse der Gemeinde, dass mehrere Freiflächen-PV-Anlagen auf der Gemarkung entstehen und dann können Hausbesitzer die eine Dachflächen-PV installieren nicht mehr für die Einspeisung zugelassen werden.

Hier wird nochmals darauf verwiesen, dass Privatkunden das Recht haben einzuspeisen und die NetzeBW – wenn nach Prüfung erforderlich – hier innerhalb eines angemessenen Zeitraums die Möglichkeit zum Anschluss schaffen muss!

Es wird das Thema Speicherung der erzeugten Energie vor Ort angesprochen. Es sollte möglich sein, die vor Ort erzeugte Energie (Freiflächen-PV-Anlage der EnBW mit einer Leistung von rd. 18 MWp) auch vor Ort gespeichert werden kann.

Hier sei aktuell sehr viel in Bewegung und dies sei eine Frage, die in der konkreten Planung der für Buchheim vom Gemeinderat grundsätzlich genehmigten Anlage, zu klären sei.

Auch für die Erstellung von Dach-PV-Anlagen sei die Nutzung von Speichern zwischenzeitlich durchaus sinnvoll. Hier sei es jedoch sehr wichtig, die PV-Anlage auf die tatsächlichen Bedürfnisse abzustimmen.

Es sei nicht unbedingt sinnvoll, hier immer auf die vertreibenden Firmen oder Handwerker zu hören, da diese ja in der Regel ihr eigenes Produkt verkaufen möchten - es wird auf die Energieagentur Tuttlingen als neutrale Beratungsstelle (ohne Verkaufsinteressen) verwiesen.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum Anschluss und zur Betreuung der kommunalen Abwasseranlagen der Kommunen Meßkirch/Leibertingen/Buchheim

- Beratung und Entscheidung über die öR Vereinbarung mit Änderung und Ergänzungen zur bisherigen Vereinbarung

Die Gemeinden Buchheim und Leibertingen und die Stadt Meßkirch haben im November 2019 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum Anschluss und zur Betreuung der kommunalen Abwasseranlagen der Gemeinden Leibertingen und Buchheim verabschiedet und unterschrieben.

Im Zuge der zeitlichen Entwicklungen sind nun noch weitere Anpassungen vorzunehmen, die zum einen die Themen **Anschlussbeitrag (§ 2)** - der tatsächliche Anschluss an die Kläranlage Meßkirch verzögert sich, da in Thalheim noch einige Vorarbeiten zu leisten sind - der Vereinbarung betreffen.

Bisher war als Stichtag der 31.12. des Jahres des tatsächlichen Anschlusses vorgesehen. Da der Anschlussbeitrag jedoch Zuschussfähig ist und die Fristverlängerung für die Abrechnung des Zuschusses bis zum 30.04.2024 gilt muss der Anschlussbeitrag bis zu diesem Zeitpunkt berechnet und gezahlt werden. Deshalb wird nun als Stichtag für die Berechnungsgrundlage der 31.12.2022 gesetzt.

Zum weiteren gilt es das Thema **Umsatzsteuer** in die öffentlich-rechtliche Vereinbarung aufzunehmen. Die bisherige öffentlich-rechtliche Vereinbarung enthält keine Regelungen zur Umsatzsteuer. Durch § 2b UStG werden die Leistungen (Anlagenbetreuung mit Abwasserreinigung) oder zumindest Teilleistungen (Anlagenbetreuung ohne Übernahme der Abwasserreinigung; Klärschlambeseitigung)

der Abwasserbeseitigung spätestens ab 2025 umsatzsteuerpflichtig. Die Details hierzu sind noch nicht abschließend geklärt. Eine bedarfsgerechte Regelung wird hierzu jedoch als § 10 aufgenommen, wonach sich die bisherigen §§ 10 folgende in die §§ 11 folgende verschieben.

Dass die Stadt Meßkirch für die Leistungen, für die nach dem §2b UStG Umsatzsteuer anfällt (von der Stadt Meßkirch an zu zahlen) diese auch an die Gemeinden Buchheim und Leibertingen weitergeben möchte ist nachvollziehbar.

Zu klären ist noch in wie weit dies dann in eine nach Abschluss und Abrechnung der Maßnahme dringend erforderliche Abwassergebührenkalkulation einfließen kann.

Um eine weiterhin verständliche und transparente Regelung zu haben, soll die öR Vereinbarung in vollem Umfang mit den genannten Änderungen neu gefasst werden.

Der Gemeinderat beschließt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Buchheim mit der Gemeinde Leibertingen und der Stadt Meßkirch als Neufassung Die Vereinbarung ersetzt die Vereinbarung vom 07. November 2019 vollumfänglich.

Verpachtung landwirtschaftliche Fläche - Teilfläche von Flurstück Nr. 4464/1

Das Flurstück Nr. 4464/1 ist eine der Ausgleichsfläche für die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen für den Bebauungsplan SO Kapelle.

Bis zur Klärung des weiteren Vorgehens bzgl. des Bebauungsplan SO Kapelle wird die Fläche die für den Ausgleich vorgesehen ist von einem Schäfer beweidet damit die bereits umgesetzten Veränderungen (Umwandlung einer Teilfläche von Acker zu Weidefläche, keine Düngung, etc.) erhalten werden können.

Der an die Bebauung Allmend angrenzende Teil der Fläche ist nicht in die Umsetzung des Ausgleichs einbezogen, weshalb diese ganz regulär zur landwirtschaftlichen Nutzung verpachtet werden kann. Es handelt sich um eine Fläche von rund 9.800 m².

Der frühere Pächter der gesamten Fläche hat Interesse angemeldet diese Teilfläche – da diese nicht in der Bewirtschaftung eingeschränkt ist – von der Gemeinde zu pachten.

Die Verwaltung schlägt dem Gemeinderat vor einer Verpachtung an den früheren Pächter Hans Knittel zuzustimmen. Als Pachtpreis schlägt die Verwaltung den Durchschnitt aus den Pachtpreisen der letzten Grundstücksverpachtung (Nov. 2022) vor dies wäre ein Pachtpreis: 2,01 € je ha

Da dieser Preis für die Beschaffenheit der Fläche jedoch zu hoch sei rückt die Verwaltung vom Vorschlag aus der Sitzungsvorlage ab und schlägt eine Ausschreibung der Fläche zur Verpachtung im Amtsblatt vor bei der an der Fläche interessierte Landwirte ein Gebot abgeben können – das höchste Gebot käme dann zum Zuge. Der Gemeinderat stimmt diesem Vorgehen zu.

Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Aus der Mitte des Gemeinderates wird angefragt, wie aktuell die Bewirtschaftung der Ausgleichsfläche im Stöckbrunnen erfolgt.

Hier wurde ein Buchheimer Schäfer mit in die Vorgespräche zwischen Unterer Naturschutzbehörde, betreuendem Biologe und der Verwaltung einbezogen. Dieser hat sich bereit erklärt die Fläche bis zur Klärung des weiteren Vorgehens bzgl. des Sondergebiet Forschung und Entwicklung „Kapelle“ und den zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen mit seinen Schafen zu beweiden.

Hier wird aus dem Gemeinderat kritisiert, dass man hätte alle Schäfer aus Buchheim ansprechen sollen. Die Verwaltung wird beauftragt alle Buchheimer Schäfer anzufragen ob ein Interesse an der Beweidung der Fläche (bis zur Klärung des weiteren Verlaufs) besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine der Straßenlaternen im Erlenweg völlig demoliert wurde. Hier muss ein PkW oder LkW den Masten angefahren haben. Da der Verwaltung keine Meldung vom Verursacher vorliegt wird die Polizei informiert und im Anschluss der Elektriker zur Reparatur bzw. zum Austausch.